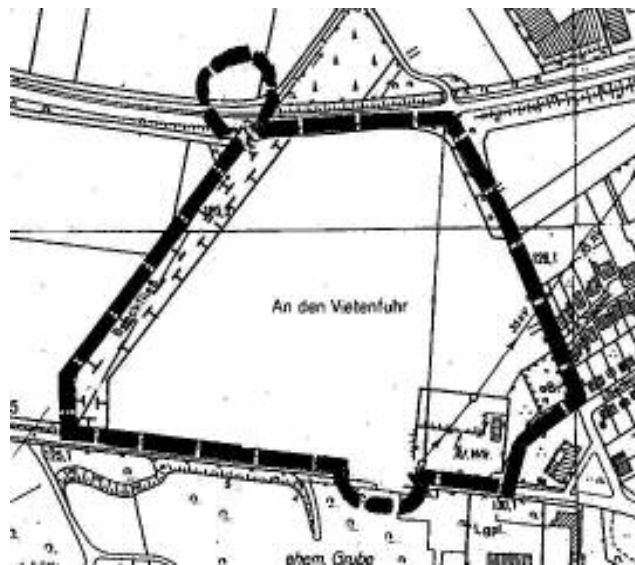


Bekanntmachung Nr. 055/2010 vom 22.09.2010

Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 3 C - Gewerbegebiet westlich -, Änderung Nr. 4, im Stadtteil Baesweiler



Der Rat der Stadt Baesweiler hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 C - Gewerbegebiet westlich-, Änderung Nr. 4, und die öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 3 C - Gewerbegebiet westlich -, Änderung Nr. 4, gem. § 3 (1) BauGB in der Sitzung am 14.09.2010 beschlossen.

Plangebietsabgrenzung:

Der Geltungsbereich der Änderung bezieht das gesamte Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 3 C - Gewerbegebiet westlich - mit ein.

Die genauen Grenzen sind kartographisch bestimmt.

Ziel und Zweck der Planung

ist die Überarbeitung des Gesamtplanes aufgrund der Ergebnisse der geologischen Untersuchung zu der vermuteten Sandgewandstörung im östlichen Bereich des Gewerbegebietes des Bebauungsplanes Nr. 3 C.

Gemäß der geologischen Untersuchung durch das Büro Prof. Dr. Düllmann ist die Sandgewandstörung nicht nachweisbar.

Somit werden die von der vermuteten Störung betroffenen Flächen für eine gewerblich-bauliche Nutzung verfügbar.

Des Weiteren sollen im Rahmen der Umplanung die gewerblichen Bauflächen um ca. 3.000 qm erweitert werden. Der ökologische Ausgleich hierfür kann sodann nicht mehr in Gänze im Plangebiet erfolgen, sondern muss in Teilen auf einer externen, stadteigenen Parzelle erfolgen (näheres hierzu siehe Überarbeitung des LPF).

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB:

Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 3 C - Gewerbegebiet westlich -, Änderung Nr. 16, mit Begründung, Umweltbericht und den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt in der Zeit vom

30.09.2010 bis 02.11.2010 einschließlich

in der Planungsabteilung der Stadt im Verwaltungsgebäude Baesweiler, Mariastraße 2, Zimmer 302, während der angegebenen Dienststunden öffentlich aus.

Folgende umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Dienststunden:

| | |
|---------------------------------|-------------------|
| montags, mittwochs und freitags | 08.30 - 12.00 Uhr |
| dienstags | 08.30 - 12.00 Uhr |
| | 14.00 - 17.30 Uhr |
| donnerstags | 08.30 - 12.00 Uhr |
| | 14.00 - 16.00 Uhr |

montags, mittwochs und freitags nachmittags geschlossen.

Baesweiler, 15.09.2010
Der Bürgermeister
In Vertretung:

Strauch
I. und Techn. Beigeordneter